



# **Meldevorschriften an die Kindesschutzbehörden**

Dieses Merkblatt soll Fachpersonen eine Übersicht zu den Meldevorschriften an die KESB bieten. Es wurde gestützt auf die Botschaft des Bundes zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 15. April 2015 (BBl 2015 3431) sowie Kommentaren von lic.iur. Luca Maranta in der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz vom April 2018 erarbeitet.

**Amt für Soziales**

Abteilung Kinder und Jugend  
Koordination Kinder- und Jugendschutz  
Spisergasse 41  
9001 St.Gallen

058 229 33 18

[info.diafso@sg.ch](mailto:info.diafso@sg.ch)

[www.kindesschutz.sg.ch](http://www.kindesschutz.sg.ch)

## Ausgangslage

Die zivilrechtliche Melderegelung soll sicherstellen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) rechtzeitig von gefährdeten Kindern erfahren. Der Bund hat per 1. Januar 2019 zwecks besserem Schutz insbesondere von kleinen Kindern im Vorschulalter neue Meldevorschriften an die KESB erlassen, die zudem neu den Kinderschutz gegenüber dem Berufsgeheimnis höher gewichten. Im Kanton St.Gallen bestehen gegenüber dem Bundesrecht keine weitergehenden Melderechte oder Meldepflichten gegenüber den KESB.

## Melderecht

### Wer hat ein Melderecht?

Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB).

Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 314c Abs. 2 ZGB).

### Wer hat kein Melderecht?

Ausgenommen vom Melderecht sind lediglich an das Berufsgeheimnis gebundene Hilfspersonen (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Diese müssen sich erst vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, um eine Meldung erstatten zu können (siehe Erläuterungen zur Meldepflicht).

## Meldepflicht

### Wer hat eine Meldepflicht?

Eine Fachperson<sup>1</sup>, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat, oder wer in amtlicher Tätigkeit<sup>2</sup> davon erfährt, ist zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise<sup>3</sup> dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und der Gefährdung nicht im Rahmen der Tätigkeit Abhilfe schaffen kann (Art. 314d Abs. 1 ZGB).

Die Meldepflicht hat Vorrang gegenüber dem Amtsgeheimnis, nicht aber gegenüber dem Berufsgeheimnis (siehe folgender Abschnitt).

---

<sup>1</sup> Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport.

<sup>2</sup> Die amtliche Tätigkeit ist im weiten Sinn zu verstehen. Nicht erforderlich ist ein Anstellungsverhältnis mit dem Staat. Massgebend ist, dass die betroffenen Fachpersonen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen (BBI 2015, 3457).

<sup>3</sup> Der Terminus «konkrete Hinweise» hat keine eigenständige Bedeutung; er soll lediglich in Erinnerung rufen, dass auch bei einer Meldepflicht keine Meldung um der blossen Meldung willen erfolgen soll. Kindeswohlgefährdungen sind nicht ohne weiteres objektiv messbar und eine Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, ist immer (auch) prognosebehaftet (Maranta ZKE 4/2018).

### **Wer ist von der Meldepflicht ausgenommen?**

- Berufsheimnisträgerinnen und -träger, auch wenn diese in amtlicher Tätigkeit von einer Gefährdung Kenntnis erhalten. Unter Berufsheimnis nach Strafgesetzbuch stehen insbesondere Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Gesundheitsfachpersonen<sup>4</sup> wie Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Hebammen und Entbindungspfleger sowie deren Hilfspersonen (Art. 321 StGB)
- Mitarbeitende der Opferhilfe, da sie einer Schweigepflicht unterstehen
- Wer nur im Freizeitbereich und hauptsächlich freiwillig (z.B. ehrenamtlich in Vereinen oder Verbänden tätige Personen) Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat

Sehen Berufsheimnisträgerinnen und -träger, Mitarbeitende der Opferhilfe sowie freiwillige oder ehrenamtlich Tätige die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes ernsthaft gefährdet, so haben sie ein Melderecht an die KESB.

Werden Berufsheimnisträgerinnen und -träger sowie Mitarbeitende der Opferhilfe von ihrer Schweigepflicht entbunden<sup>5</sup>, so haben sie eine Mitwirkungspflicht im Verfahren vor der KESB. Ansonsten haben sie ein Mitwirkungsrecht im Verfahren. Ausgenommen davon sind Hilfspersonen.

### **Was müssen Hilfspersonen von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern beachten?**

Hilfspersonen sind Personen, die Berufsheimnisträgerinnen und -träger bei deren Berufstätigkeit unterstützen, beispielsweise indem sie delegierte Tätigkeiten ausführen und dabei Kenntnis von vertraulichen Informationen erhalten (z.B. medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, Pflegefachpersonen, Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter, Seelsorgende im Auftrag der Pfarrperson usw.). Sie unterstehen dem Berufsheimnis gleichermaßen.

Wenn eine Hilfsperson Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erhält, sollte sie dies der primären Berufsheimnisträgerin oder dem primären Berufsheimnisträger zur Kenntnis bringen, damit diese Person die erforderliche Interessenabwägung vornimmt. Wenn die Berufsheimnisträgerin bzw. der Berufsheimnisträger von einer Meldung absieht, kann sich die Hilfsperson nur mit Entbindung vom Berufsheimnis an die KESB wenden.

---

<sup>4</sup> Das Gesundheitsdepartement hat ein Merkblatt spezifisch zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen erarbeitet einschliesslich Auflistung der Berufsgruppen, die im Gesundheitsbereich der beruflichen Schweigepflicht unterstehen.

<sup>5</sup> Für die Entbindung wenden sich Berufsheimnisträgerinnen und -träger an die vorgesetzte Stelle bzw. die Aufsichtsbehörde (je nach Unterstellung [Gesundheitsdepartement](#) oder Ausschuss des Gesundheitsrates, Anwaltskammer usw.).

## **Inwieweit gibt es einen Ermessensspielraum und wie kann ich mich absichern?**

Wenn keine Meldepflicht besteht, ist beim Melderecht gegenüber der KESB eine Einschätzung notwendig, was dem Interesse des Kindes am besten dient. Auch die Meldepflicht gilt nicht absolut. Das heisst, die Fachperson hat vor der Meldung abzuwägen, inwiefern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für Abhilfe sorgen kann.

Für die Einschätzung einer Gefährdungssituation und Entscheidung über das weitere Vorgehen grundsätzlich bieten der [Leitfaden für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung](#) sowie die entsprechende Weiterbildungsveranstaltung Orientierung. In konkreten Fällen bieten nachfolgende Institutionen fachliche Unterstützung:

- Beratungsstelle In Via des Kindeschutzzentrums ([www.kszsg.ch](http://www.kszsg.ch))
- Regionale Fallberatungen Kinderschutz (Anmeldung über In Via)
- Die KESB stehen für einen anonymen Austausch betreffend eine sinnvolle Vorgehensweise zur Verfügung ([www.kesb.sg.ch](http://www.kesb.sg.ch)). Bei akuten Kindeswohlgefährdungen wenden Sie sich bitte unverzüglich an die zuständige KESB.

## **Was hat sich geändert am 1. Januar 2019?**

Vor dem 1. Januar 2019 gab es im Zivilgesetzbuch kein eigenständiges Melderecht im Kinderschutz, sondern das Melderecht war sowohl für den Kindes- als auch den Erwachsenenschutz geregelt (Art. 443 Abs. 2 ZGB).

Neu sind nicht nur Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit oder jene, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen meldepflichtig, sondern auch nicht amtliche Fachpersonen, die bei privaten Organisationen angestellt sind. Hintergrund der Gesetzesänderung ist insbesondere, die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen im Vorschulalter zu verbessern, wo Kinder seltener mit Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit in Berührung kommen. Die Meldepflicht wird damit insbesondere auf Fachpersonen Betreuung (in Spielgruppen, Kindertagesstätten) erweitert.

Die Schwelle des Berufsgeheimnisses wurde ebenfalls zugunsten des Kinderschutzes herabgesetzt, indem das Melderecht auf Personen mit Berufsgeheimnis ausgeweitet wurde. Davor durften Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger nur Meldung erstatten, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person, eine Zustimmung der vorgesetzten Behörde oder eine Notstandssituation vorlag. Die Entbindung vom strafrechtlichen Berufsgeheimnis ist neu grundsätzlich nur noch zur allfälligen Durchsetzung der Mitwirkungspflicht von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern von Bedeutung oder wenn eine Hilfsperson selber am Verfahren mitwirken soll.